



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 hier: Existenzsichernde Mindestpauschale für private Grund- und Mittelschulen (Kap. 05 03 TG 60 – 62)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2014 wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Kap. 05 03 TG 60 – 62 wird der Ansatz „Ausgaben für private Grundschulen und Haupt-/Mittelschulen“ für das Jahr 2014 um 500.000 Euro von 131.313.900 Euro auf 131.813.900 Euro erhöht, um damit eine existenzsichernde Mindestpauschale für private Grund- und Mittelschulen zu finanzieren.

Begründung:

Mit der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wurde ab dem 1. August 2011 die bisherige Spitzabrechnung der Sachkosten auf ein Pauschalierungsverfahren umgestellt. Die Höhe der Pauschale nach Art. 32 BaySchFG wurde auf 1.624 Euro je Schüler und Schuljahr festgesetzt. Schulen, bei denen die Summe des erstatteten Schulaufwands und der Schülerbeförderungskosten der Haushaltsjahre 2008 – 2010 im Durchschnitt die Pauschale verfehlen, erhalten für eine Übergangszeit von 8 Jahren einen gestaffelten Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag wird bei Schulen, die unter der Pauschale liegen, sukzessive jährlich um 12,5 Prozent erhöht, um als Ziel 1.624 Euro zu erreichen. Bei Schulen, die über der Pauschale liegen, wird der Betrag über den gleichen Zeitraum analog sukzessive um 12,5 Prozent abgeschmolzen. Die vollzogene Praxis der Regierungen und die nun angekündigte Herausrechnung des einmaligen Schulaufwands bringen eine ungewöhnliche Härte für Schulen, die bisher sparsam gewirtschaftet haben. Diese Schulen können erst mit einer Mindestpauschale kostendeckend geführt werden und es besteht die Gefahr, dass sie bis zur Anwendung der bayernweit einheitlichen Pauschale von 1.624 Euro insolvent gehen könnten. Deshalb muss diesen Schulen eine Mindestpauschale von 1.368 Euro mit Wirkung zum 1. Januar 2014 gewährt werden. Dieser Betrag beruht auf Berechnungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und stellt u.E. eine unterste Grenze der Pauschale dar, mit der eine Schule einerseits für die Träger kostendeckend geführt werden kann und andererseits für die Eltern noch finanzierbar bleibt.